

# Digitales Amtsblatt

für  
den Landkreis Holzminden



---

**Jahrgang 2022**

**Holzminden, den 02.11.2022**

**Nr. 41**

---

| <u>Lfd. Nr.</u> | <u>I n h a l t</u>                                                                                                                                          | <u>Seite</u> |
|-----------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------|
| 57              | Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung von Asylbewerbenden- und Gemeinschaftsunterkünften im Landkreis Holzminden<br>vom 18.10.2022         | 188          |
| 58              | Satzung für das Jugendamt des Landkreises Holzminden<br>vom 01.11.2022                                                                                      | 190          |
| 59              | Satzung des Landkreises Holzminden über die Förderung der Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen in der Kindertagespflege<br>vom 01.11.2022 | 194          |
| 60              | Hinweisbekanntmachung zum Jahresabschluss 2021 des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Südniedersachsen/Hannover<br>vom 21.10.2022                     | 207          |

# **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung von Asylbewerbenden- und Gemeinschaftsunterkünften im Landkreis Holzminden**

Aufgrund der §§ 6, 10, 58 und 89 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den zurzeit geltenden Fassungen hat der Kreisausschuss des Landkreises Holzminden in einer Eilentscheidung folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Der Landkreis Holzminden hält aufgrund seiner Zuständigkeit für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes Asylbewerbenden- und Flüchtlingsunterkünfte als öffentliche Einrichtungen vor.

(2) Asylbewerbenden- und Flüchtlingsunterkünfte sind die vom Landkreis dazu bestimmten Unterkünfte (Gemeinschaftsunterkunft, Gebäude, Wohnungen, sonstige Räumlichkeiten). Die Bestimmung oder Aufhebung einer Unterkunft als Asylbewerbenden- und/oder Flüchtlingsunterkunft obliegt der Landrätin oder dem Landrat als Geschäft der laufenden Verwaltung.

(3) Das Nutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung oder den Verbleib in einer bestimmten Unterkunft oder auf die Einweisung in Räume bestimmter Art, Ausstattung und Größe besteht nicht.

(4) Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur zu Wohnzwecken genutzt werden.

## **§ 2 Gebührenpflicht**

(1) Von Personen, die keinen Anspruch auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz haben, werden für die Nutzung der Asylbewerbenden- und/oder Flüchtlingsunterkünfte nach dieser Satzung Gebühren erhoben.

(2) Die Höhe der Nutzungsgebühr beträgt derzeit pro Person 364 € monatlich.

(3) Für Personen, die Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II oder XII beziehen, wird die Höhe der Nutzungsgebühr durch die jeweils gültigen Mietobergrenzen, die der Landkreis Holzminden für diesen Personenkreis festgelegt hat, gedeckelt.

(4) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Tag an dem die Person in der Unterkunft aufgenommen wird. Sie endet mit dem Tag, an dem die Person aus der Unterkunft auszieht. Die Gebührenpflicht besteht bei Beendigung des Nutzungsverhältnisses so lange fort, bis der Auszug dem LK angezeigt und die Unterkunft durch die Nutzerinnen und Nutzer vollständig geräumt ist sowie die vom Landkreis überlassenen Gegenstände (insbesondere Schlüssel) zurückgegeben worden sind.

(5) Ein- und Auszugstag gelten jeweils als Tag der Nutzung.

(6) Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sind von der Zahlung der Gebühr befreit. Diese erhalten die Leistungen für die Unterkunft als Sachleistung.

### **§ 3 Bemessungsgrundlage**

Die Nutzungsgebühr wird auf der Grundlage einer Mischkalkulation ermittelt. Bemessungsgrundlage für die Gebührenhöhe sind die Kosten, die dem Landkreis Holzminden unter Zugrundelegung der Gesamtkosten aller Unterkünfte für den Betrieb entstehen. Die Gebühren werden grundsätzlich nach Vorlage der Jahresabrechnungen und/oder einer Änderung der Kostenstruktur angepasst.

### **§ 4 Gebührenschuldner**

(1) Gebührenschuldnerinnen oder Gebührenschuldner sind die Personen, die keinen Anspruch auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz haben.

(2) Sind Familien oder eheähnliche Gemeinschaften (Bedarfsgemeinschaft) in der Unterkunft untergebracht, so haften für die Nutzungsgebühr alle voll geschäftsfähigen Personen dieser Bedarfsgemeinschaft gesamtschuldnerisch.

### **§ 5 Fälligkeit**

(1) Die Gebühr für einen Kalendermonat ist zum Ersten des Monats fällig. Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe des Kalendermonats, ist die Gebühr für den Rest des Monats am Tage des Einzugs fällig.

(2) Für einen kürzeren Nutzungszeitraum als einen Kalendermonat, wird für jeden Tag ein Teilbetrag in Höhe von einem Dreißigstel der Nutzungsgebühren nach § 2 dieser Satzung berechnet. Abwesenheit – auch vorübergehende – der gebührenpflichtigen Person entbindet nicht von der Pflicht zur Zahlung der Gebühr.

(3) Die Festsetzung der Gebühr erfolgt durch Bescheid.

(4) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Verkündigung in Kraft.

Holzminden, den 18.10.2022

gez. Michael Schünemann

Landkreis Holzminden  
Der Landrat

## **S a t z u n g**

### **für das Jugendamt des Landkreises Holzminden**

Aufgrund des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes vom 26.06.1990, BGBl. IS. 1163), § 2 des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs (Nds. AG SGB VIII) Niedersächsisches Gesetz zur Ausführung des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs (Nds. AG SGB VIII) und zur Niedersächsischen Kinder- und Jugendkommission vom 5. Februar 1993 (Nds. GVBl. 1993 S. 45), jeweils in den zur Zeit gültigen Fassungen, hat der Kreistag des Landkreises Holzminden am 05.09.2022 folgende Satzung für das Jugendamt des Landkreises Holzminden beschlossen.

## **§1**

### **Zuständigkeit**

- 1) Das im Landkreis Holzminden errichtete Jugendamt ist eine Dienststelle des Landkreises Holzminden. Seine örtliche Zuständigkeit erstreckt sich auf das Kreisgebiet.
- 2) Das Jugendamt besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes.

## **§2**

### **Aufgaben des Jugendamtes**

- 1) Das Jugendamt als Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat alle Aufgaben der Jugendhilfe wahrzunehmen, soweit diese nicht oder nicht ausreichend von Trägern der freien Jugendhilfe wahrgenommen werden oder die Zuständigkeit eines anderen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe begründet ist.
- 2) Das Jugendamt soll mit den Trägern der freien Jugendhilfe zum Wohl junger Menschen und ihrer Familien partnerschaftlich zusammenarbeiten. Das Jugendamt hat dabei die Selbständigkeit der Träger der freien Jugendhilfe in Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur zu beachten.
- 3) Das Jugendamt ist insbesondere zuständig für
  - a) Leistungen und andere Aufgaben der Jugendhilfe gemäß § 2 SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe -
  - b) Aufgaben der Jugendhilfe, die sich aus dem Nds. AG SGB VIII und sonstigen Gesetzen ergeben, soweit nicht die Zuständigkeit anderer Stellen begründet ist.
- 4) Das Jugendamt kann weitere Aufgaben der Jugendhilfe freiwillig übernehmen.

### §3

#### **Mitglieder des Jugendhilfeausschusses**

1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören 10 stimmberechtigte und 12 Mitglieder mit beratender Stimme an. Für jedes stimmberechtigte Mitglied ist ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin zu benennen.

2) Die Hälfte der Mitglieder sollen Frauen sein.

3) Zu den 10 stimmberechtigten Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses gehören:

- a) 6 vom Kreistag gewählte, in der Jugendhilfe erfahrene Frauen und Männer, von denen mindestens 4 dem Kreistag angehören sollen.
- b) 4 Frauen und Männer, die auf Vorschlag der im Bereich des Jugendamtes wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe vom Kreistag gewählt werden; die Hälfte von ihnen soll von Trägern der Jugendarbeit vorgeschlagen sein.

Die nicht dem Kreistag angehörenden, stimmberechtigten Mitglieder und ihre Stellvertreterinnen müssen ihren Hauptwohnsitz im Kreisgebiet und das 18. Lebensjahr vollendet haben.

4) Zu den Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses mit beratender Stimme gehören:

#### Kraft Amtes:

- a) die Leiterin oder der Leiter des Jugendamtes
- b) die Kreisjugendpflegerin oder der Kreisjugendpfleger

#### Für die Dauer der Wahlperiode des Kreistages

- c) eine Vertreterin oder ein Vertreter der Ev. Kirche, die oder der von der zuständigen kirchlichen Behörde vorzuschlagen ist
- d) eine Vertreterin oder ein Vertreter der Kath. Kirche, die oder der von der zuständigen kirchlichen Behörde vorzuschlagen ist
- e) eine Lehrkraft, die von der Unteren Schulbehörde benannt wird
- f) eine Elternvertreterin oder ein Elternvertreter oder eine Erzieherin oder ein Erzieher aus einer Kindertagesstätte
- g) eine kommunale Gleichstellungsbeauftragte oder eine in der Mädchenarbeit erfahrene Frau
- h) eine Vertreterin oder ein Vertreter der Interessen ausländischer Kinder und Jugendlicher
- i) eine Richterin oder ein Richter des Vormundschafts-, Jugend- oder Familiengerichtes
- j) eine Sozialarbeiterin oder ein Sozialarbeiter, die oder der nicht beim Landkreis Holzminden angestellt ist
- k) eine Vertreterin oder ein Vertreter des Kreissportbundes
- l) eine Vertreterin oder ein Vertreter des Polizeikommissariats Holzminden
- m) Vertretende selbstorganisierter Zusammenschlüsse nach § 4a SGB VIII

Die Mitglieder mit beratender Stimme werden vom Kreistag berufen.

5) Fraktionen und Gruppen des Kreistages, auf die bei der Sitzverteilung nach Abs. 3 a) kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, je ein zusätzliches Mitglied mit beratender Stimme in den Jugendhilfeausschuss zu entsenden.

## **§4**

### **Aufgaben des Jugendhilfeausschusses**

- 1) Die Aufgaben des Jugendhilfeausschusses ergeben sich aus dem SGB VIII – Kinder und Jugendhilfe - , dem Nds. AG SGB VIII sowie dem Jugendgerichtsgesetz (JGG).
- 2) Der Jugendhilfeausschuss beschließt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und der Förderrichtlinien über Zuschüsse und Zuweisungen, soweit nicht durch Satzung für bestimmte Gruppen solcher Angelegenheiten etwas anderes bestimmt ist oder die Vertretungskörperschaft sich im Einzelfall die Beschlussfassung vorbehalten hat.
- 3) Bei Zuschüssen, die aufgrund der Vereinbarung zur Wahrnehmung der Aufgaben der Jugendhilfe gewährt werden, ist ein Beschluss des Jugendhilfeausschusses erst ab einer Höhe von mehr als 15.000 Euro erforderlich.  
Sollte sich nach Vorlage der Schlussrechnung durch Kostensteigerungen o.ä. ein weiterer Zuschussbedarf ergeben, der 15.000 Euro nicht übersteigt, so ist auch hier eine Zustimmung des Ausschusses nicht erforderlich.

## **§5**

### **Vorsitz und Geschäftsordnung im Jugendhilfeausschuss**

- 1) Die oder der Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses und ihre oder seine Stellvertreterin oder Stellvertreter sollen dem Kreistag angehören.
- 2) Für die Geschäftsordnung und das Verfahren des Jugendhilfeausschusses sind die für den Kreistag und seine Ausschüsse geltenden Bestimmungen anzuwenden.
- 3) Nach Ablauf der Wahlperiode des Kreistages führt der Jugendhilfeausschuss seine Tätigkeit bis zur 1. Sitzung eines neu gebildeten Jugendhilfeausschusses fort.

## **§6**

### **Stellung der Mitglieder des Jugendhilfeausschusses**

- 1) Die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses sind ehrenamtlich tätig und üben ihre Tätigkeit im Rahmen des Gesetzes nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das Gemeinwohl geleiteten Überzeugung aus; an Aufträge und Weisungen sind sie nicht gebunden. Die oder der Vorsitzende hat die Mitglieder auf die ihnen obliegenden Pflichten hinzuweisen.
- 2) Antragsbefugt sind alle stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses.
- 3) Der Ausschuss kann von der Leiterin oder dem Leiter des Jugendamts die erforderlichen Auskünfte verlangen.
- 4) Die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses erhalten, soweit sie nicht in einem Dienst- oder Angestelltenverhältnis zum Landkreis Holzminden stehen, für die Teilnahme an den Sitzungen eine Entschädigung nach Maßgabe der Satzung über Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz an Kreistagsabgeordnete, Ehrenbeamte und ehrenamtlich Tätige des Landkreises Holzminden.

**§7**

**Schlussvorschriften**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Am gleichen Tag tritt die Satzung über das Jugendamt des Landkreises Holzminden vom 28.02.2011 außer Kraft.

Holzminden, den 01.11.2022

LANDKREIS HOLZMINDEN

gez. Michael Schünemann  
Landrat

## Satzung

### des Landkreises Holzminden über die Förderung der Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen in der Kindertagespflege

Aufgrund der §§ 10 Abs. 1 und 58 Abs. 1 Ziff. 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG), der §§ 2 und 5 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG), sowie der §§ 22 bis 24, 43 und 90 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in der jeweils geltenden Fassung hat der Kreistag des Landkreises Holzminden in seiner Sitzung am 05.09.2022 folgende Satzung über die Förderung der Kindertagespflege im Landkreis Holzminden und zur Erhebung von Kostenbeiträgen zur Kindertagespflege beschlossen:

| <b><u>Inhalt:</u></b>                                 | <b>ab Seite</b> |
|-------------------------------------------------------|-----------------|
| § 1 Allgemeines                                       | 2               |
| § 2 Anspruchsvoraussetzungen                          | 2               |
| § 3 Formen der Kindertagespflege                      | 3               |
| § 4 Vermittlung und Beratung der Tagespflegepersonen  | 4               |
| § 5 Eignung und Qualifikation der Tagespflegepersonen | 4               |
| § 6 Pflegeerlaubnis                                   | 5               |
| § 7 Leistungen des Jugendamtes                        | 6               |
| § 8 Kostenbeiträge der Personensorgeberechtigte       | 8               |
| § 9 Vertretungsregelungen                             | 11              |
| § 10 Verfahren                                        | 11              |
| § 11 Inkrafttreten                                    | 11              |

**Anlage 1:** Laufende Geldleistung an die Tagespflegeperson

**Anlage 2:** Staffelung der Elternbeiträge

## § 1 Allgemeines

Die Förderung der Kindertagespflege gem. § 23 SGB VIII ist eine Leistung der öffentlichen Jugendhilfe und den Kindertagesstätten gleichgestellt (§ 1 NKiTaG). Ziel dieser Satzung ist es, die Tagespflege als professionelles Betreuungsangebot im Landkreis Holzminden attraktiv zu gestalten und zukunftsfähig aufzustellen. Sie umfasst

- die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, sofern diese nicht bereits von den Personensorgeberechtigten nachgewiesen wird,
- deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifikation,
- die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson,
- die Unterstützung zur Einrichtung und Betrieb von Großtagespflegestellen und Kindertagespflegestellen in privaten Räumen
- sowie die Erhebung eines Kostenbeitrages von den Personensorgeberechtigten.

Die Kindertagespflege hat gem. § 22 SGB VIII denselben Auftrag zu erfüllen, wie die Kindertageseinrichtungen. Dieser besteht in der Förderung der Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit, die Unterstützung und Ergänzung des elterlichen Erziehungsauftrages sowie die Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

## § 2 Anspruchsvoraussetzungen

(1) Durch Kindertagespflege werden nach § 24 SGB VIII vorrangig Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr gefördert. Der zu bewilligende Betreuungsumfang ist am individuellen Bedarf der Eltern zu bemessen - begrenzt durch das Kindeswohl.

(2) Für Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres kommt Kindertagespflege nur in Betracht, wenn die Betreuung in einer Kindertageseinrichtung (Kindergarten, Hort oder Nachmittagsbetreuung in der Schule) nicht möglich oder nicht ausreichend ist.

(3) Ein Anspruch auf Kindertagespflege für Kinder bis zur Vollendung des ersten Lebensjahres ist gegeben, wenn

- a) diese Leistung für die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder
- b) die Erziehungsberechtigten, mit denen das Kind zusammenlebt,
  1. einer Erwerbstätigkeit nachgehen, sich in der Vorbereitung der Aufnahme einer solchen befinden oder aktiv arbeitssuchend sind,
  2. sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, Schul- oder Hochschulausbildung befinden,
  3. Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Sozialgesetzbuches, Zweites Buch (SGB II) erhalten
  4. die Erforderlichkeit der Kindertagespflege wird durch den Landkreis Holzminden festgestellt. Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf.

Eine Übernahme der Kosten erfolgt nur, wenn das Tagespflegeverhältnis einen Betreuungsumfang im Regelfall von mindestens 10 Std./Woche erreicht. Weitere Betreuungszeiten werden grundsätzlich in Schritten von je 5 Wochenstunden gefördert.

Kindertagespflege an Wochenenden und zu Nachtzeiten (21:00 bis 6:00 Uhr) ist unabhängig vom Alter der Kinder an Arbeitszeiten gebunden.

Die maximale Förderung von Fremdbetreuung beträgt 10 Stunden pro Kind und Tag bzw. 45 Stunden pro Kind und Woche. In begründeten Einzelfällen, z. B. längere berufsbedingte Abwesenheit der Personensorgeberechtigten kann eine höhere Stundenleistung gefördert werden.

### **§ 3 Formen der Kindertagespflege**

Kindertagespflege ist in folgenden Formen möglich:

- a) Betreuung im Haushalt der Personensorgeberechtigten
- b) Betreuung im Haushalt der Tagespflegeperson,
- c) Betreuung in anderen geeigneten, nicht privat genutzten Räumen im Sinne des § 15 Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs (Nds. AG SGB VIII). (z. B. Einliegerwohnung, Kindergarten, Schule).

(2) Bei der Betreuung in anderen geeigneten Räumen können mehrere, aber maximal drei Tagespflegepersonen, bis zu acht Kinder in einer Großtagespflegestelle betreuen. Wenn eine dieser Tagespflegepersonen eine pädagogische Fachkraft (mindestens ein/e staatlich anerkannte/r Erzieher/in) ist, können bis zu zehn Kinder zeitgleich betreut werden.

Dabei haben sie sich an dem Anforderungsprofil der Empfehlung der Arbeitsgemeinschaft der Jugendämter (AGJÄ) zur Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen zu orientieren.

Ebenso muss eine Zuordnung des einzelnen Kindes zu einer bestimmten Tagespflegeperson gewährleistet sein, ansonsten handelt es sich um eine Tageseinrichtung, die besonderen Richtlinien und Vorschriften unterliegt.

(3) Die Betreuung außerhalb des Haushalts der Erziehungsberechtigten ist grundsätzlich erlaubnispflichtig, wenn die Tagespflegeperson mehr als 15 Stunden in der Woche gegen Entgelt und länger als drei Monate betreuen will (siehe § 6).

(4) Während des Betreuungszeitraums übernimmt die Tagespflegeperson die Aufsichtspflicht über das Kind. Eine Übertragung der Aufsichtspflicht an andere Personen ist nicht erlaubt.

## **§ 4 Vermittlung und Beratung von Tagespflegepersonen**

(1) Die Vermittlung von geeigneten Tagespflegepersonen, sofern nicht von den Personensorgeberechtigten vorgeschlagen, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Beratung der Personensorgeberechtigten in allen Aspekten des Betreuungsangebotes gehören zu den Leistungen der Jugendhilfe.

(2) Sofern die Tagespflegeperson einer Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII bedarf, kann in der Regel eine Vermittlung erst nach deren Erteilung erfolgen.

(3) Bei der Vermittlung sind das pädagogische Grundverständnis und das Erziehungsverständnis der Personensorgeberechtigten und der Tagespflegeperson aufeinander abzustimmen. Die Personensorgeberechtigten entscheiden selbst, welche Tagespflegeperson ihr Kind angemessen betreuen kann und tragen die Verantwortung für das Wohlergehen ihres Kindes. Der Landkreis Holzminden behält sich vor die in § 4 Abs. 1 genannten Leistungen der Jugendhilfe einem freien Träger zu übertragen.

## **§ 5 Eignung und Qualifikation der Tagespflegeperson**

(1) Die Eignung zur Kindertagespflege im Sinne des § 23 SGB VIII wird basierend auf den Empfehlungen der AGJÄ durch den Landkreis Holzminden oder einem beauftragten freien Träger geprüft und umfasst im Einzelnen:

- a) die grundsätzliche Sachkompetenz und persönliche Kompetenz der Tagespflegeperson, (die Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung gemäß §§ 31-35 SGB VIII für die eigene Familie in der Vergangenheit oder während des Betreuungszeitraums impliziert die Nicht-Eignung der Tagespflegeperson)
- b) den erfolgreichen Abschluss einer Qualifizierungsmaßnahme nach dem vom Deutschen Jugendinstitut (DJI) entwickelten Curriculum „Qualifizierung in der Kindertagespflege“, dem „Kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege“ und/oder nach den Vorgaben der Aufbau-Qualifizierung des Landes Niedersachsen in Kooperation mit Bildungsträgern.
- c) die persönliche Eignung, die unter anderem durch die Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses nachgewiesen wird, das nicht älter als sechs Monate sein darf. Das Führungszeugnis der Tagespflegeperson ist alle fünf Jahre zu aktualisieren. Wenn das Tagespflegeverhältnis im Haushalt der Tagespflegeperson stattfindet, ist zusätzlich ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis aller im Haushalt lebenden Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, vorzulegen. Die Führungszeugnisse der im Haushalt lebenden Personen sind alle fünf Jahre zu aktualisieren.
- d) die gesundheitliche Eignung, nachzuweisen durch die Vorlage eines ärztlichen Attestes, das alle fünf Jahre aktualisiert werden muss, sowie durch die Bescheinigung eines Masernschutzes bei allen Tagespflegepersonen, die nach 1970 geboren wurden.
- e) die Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kurs am Kind (nicht älter als ein Jahr und alle zwei Jahre aktualisiert),

- f) die Vorlage einer Belehrung nach dem Infektionsschutzgesetz gemäß § 43 Infektionsschutzgesetz sowie die Kenntnis und Umsetzung von Hygieneregeln laut Leitlinie für eine gute Lebensmittelhygienepraxis in der KTP vom Bundesverband für KTP
- g) die Kooperationsbereitschaft mit den Personensorgeberechtigten, anderen Tagespflegepersonen, des Landkreises Holzminden und dem vom Landkreis beauftragten freien Träger,
- h) regelmäßige Teilnahme an den tätigkeitsbegleitenden Weiterbildungen (24 Fortbildungsstunden pro Jahr exklusive Erste-Hilfe-am-Kind).

(2) Bei Tagespflegepersonen, die den Anforderungen aus § 5 Abs. 1 lt. a. - h. nicht nachkommen, kann die Vermittlung von Tagespflegekindern und die öffentliche Förderung eingestellt werden.

(3) Die Betreuungsräume müssen entsprechend der Empfehlung der Arbeitsgemeinschaft der Jugendämter (AGJÄ) geeignet und kindgerecht ausgestaltet sein.

(4) Vor der Teilnahme an einer Qualifizierungsmaßnahme im Sinne des § 5 Abs. 1 b. erfolgt grundsätzlich ein erstes Eignungsgespräch mit dem Landkreis Holzminden oder einem beauftragten freien Träger.

(5) In begründeten Ausnahmefällen kann von der Teilnahme an der Qualifikation ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn die Bewerber/-innen die Qualifikationsvorgaben zum Beispiel aufgrund einer pädagogischen Ausbildung und nachgewiesener arbeitsfeldspezifischer Qualifikation erfüllen. Dies wird auf Antrag vom Landkreis Holzminden geprüft.

## **§ 6 Pflegeerlaubnis**

(1) Eine Person, die ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushalts des Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will, bedarf der Erlaubnis. Geeigneten Tagespflegepersonen wird gem. § 43 SGB VIII vom Landkreis Holzminden eine Pflegeerlaubnis erteilt, die dazu berechtigt, bis zu fünf gleichzeitig anwesende Tagespflegekinder zu betreuen. Insgesamt dürfen maximal die doppelte Anzahl an Betreuungsverträgen abgeschlossen werden.

(2) Die Pflegeerlaubnis ist auf fünf Jahre befristet und kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Sie kann auf Antrag verlängert werden.

(3) Spätestens 24 Monate nach Ausstellung der Erlaubnis findet eine erneute Überprüfung in Form eines persönlichen Gesprächs und eines Hausbesuches zwecks Bestätigung der Eignung der Tagespflegeperson statt.

## § 7 Leistungen des Jugendamtes

(1) Gemäß § 23 SGB VIII umfasst die Förderung in Kindertagespflege die Gewährung einer laufenden Geldleistung durch den Jugendhilfeträger an die Tagespflegeperson. Die Höhe der laufenden Geldleistung ist abhängig von den Betreuungszeiten, der Besonderheit des Betreuungsbedarfs und/oder dem Qualifizierungsgrad der Tagespflegeperson. Die Zahlung erfolgt zum ersten des Monats im Voraus.

(2) Die Ausgestaltung der Betreuung ist zwischen den Eltern und der Tagespflegeperson durch einen Betreuungsvertrag zu regeln.

(3) Die laufende Geldleistung umfasst:

1. die Zahlung eines Stundensatzes und eventuell erforderliche Sonderleistungen gemäß Anlage 2.
2. die hälftige Erstattung von Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung, Kranken- und Pflegeversicherung.
3. die Erstattung von Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung.
4. für die Vor- und Nachbereitungszeit (einschl. Dokumentationen), Herrichten der Räumlichkeiten u.ä. ein Betrag in Höhe von mtl. 20,00 € pro betreutem Kind.

Die laufende Geldleistung wird nur dann vom Landkreis Holzminden gezahlt, sofern zur Sicherstellung einer einheitlichen rechtlichen Ausgestaltung der Betreuung der Betreuungsvertrag über den Verein Kinderbetreuung e.V. abgeschlossen wird.

(4) Eine Anhebung des Stundensatzes erfolgt in Höhe von 5% alle drei Jahre zum Stichtag 01.08., erstmalig zum 01.08.2022. Die sich ergebenden Beträge werden dann auf volle 0,10 € aufgerundet. Eine Anhebung des unter Abs. 3 Zi. 4 genannten Betrages erfolgt erstmalig zum 01.08.2025 und dann im vorgenannten Turnus und beschriebener Erhöhung.

(5) Die Leistung nach § 7 Abs. 3 Nr. 2 wird für tätige Tagespflegepersonen ab dem ersten Kind, unabhängig von der Höhe des Betreuungsumfangs auf Antrag gezahlt.

(6) Die Leistung nach § 7 Abs. 3 Nr. 3 wird jährlich pauschal an alle betreuenden Tagespflegepersonen mit gültiger Pflegeerlaubnis / Eignungsbestätigung auf Antrag gezahlt.

(7) Betreut die Tagespflegeperson Kinder aus unterschiedlichen Jugendamtsbereichen, erfolgt die Erstattung der in Abs. 5 und 6 genannten Leistungen durch das Jugendamt, in dessen Zuständigkeitsbereich der Wohnort der Tagespflegeperson liegt.

(8) Die Zahlung der Leistung nach § 7 Abs. 3 Nr. 1 erfolgt in der pauschalierten Form entsprechend der im Betreuungsvertrag vereinbarten wöchentlichen Betreuungszeit. Dies gilt auch für die Eingewöhnungszeit. Für Sonderzeiten in den Kindergarten- und Schulferien, die die vertraglich vereinbarte Stundenzahl überschreiten, erhält die Tagespflegeperson ein Entgelt für die mit einem Stundenzettel nachgewiesenen Betreuungsstunden.

Die Zahlung wird erst nach Vermittlung durch den freien Träger, nach Feststellung der Erforderlichkeit durch den Landkreis Holzminden und nach Erfüllung aller Mitwirkungspflichten durch die Personensorgeberechtigten und die Tagespflegeperson gewährt.

Die Personensorgeberechtigten sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet Veränderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, welche für die Bemessung des Kostenbeitrages und den Betreuungsumfang des Kindes in der Kindertagespflege maßgeblich sind (siehe auch § 8 Abs. 1), unverzüglich mitzuteilen.

Kommt es zu einer Überzahlung der Tagespflegeperson aufgrund mangelnder Mitwirkung der Personensorgeberechtigten in Bezug auf die wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnisse (siehe auch § 8 Abs. 1), werden ausgezahlte Leistungen von den Personensorgeberechtigten zurückgefordert.

Sofern die Betreuung trotz gültigem Betreuungsvertrag bis zum 15. des Monats nicht in Anspruch genommen wird, entfällt der Anspruch auf Leistungen gem. § 7 zum Ende des Monats. Bei nicht in Anspruch genommener Leistung ab dem 16. des Monats entfällt der Anspruch auf Leistungen zum 15. des Folgemonats.

Tagespflegepersonen sind selbständig tätig. Um die Qualität in der Kindertagespflege sicherzustellen, benötigt die Tagespflegeperson Erholungsurlaub. Dieser ist zu Beginn des Jahres von der Tagespflegeperson festzulegen und mit den Erziehungsberechtigten abzustimmen. Das Tagespflegegeld wird bei Ausfallzeiten der Tagespflegeperson durch Erholungsurlaub bis zu einem Zeitraum von längstens fünf Wochen im Jahr weitergezahlt.

Bei neu eingestiegenen Tagespflegepersonen werden diese Zeiten anteilig ab einer Dauer des Betreuungsverhältnisses von drei Monaten gewährt.

Die Tagespflegeperson hat grundsätzlich keinen Anspruch auf Tagespflegegeld für langfristige Ausfallzeiten, die in ihrer Person begründet sind (z.B. Krankheit, Kur, Fortbildung). Bei kurzfristigen Ausfallzeiten besteht ein Anspruch auf Fortzahlung des Tagespflegegeldes von insgesamt 10 Betreuungstagen im Jahr gemessen an einer Betreuungszeit von 5 Tagen in der Woche.

Zur Dokumentation reichen die Tagespflegepersonen dem Elternservice des Landkreises im Januar des Folgejahres Aufstellungen ihrer Urlaubs- und weiteren Fehltage ein.

Der Vertretungsperson werden die dabei tatsächlich angefallenen Vertretungsstunden, welche mittels Stundenzettel nachzuweisen sind, ebenfalls vergütet. Dies gilt auch für die bei Vertretung nötigen Eingewöhnungszeiten. Die Stundenzettel sind von den Personenberechtigten abzuzeichnen.

(9) Bei Betreuungen, die ab dem 16. eines Monats beginnen oder zum 15. eines Monats enden, wird die monatliche Pauschale auf die Hälfte reduziert. Bei Änderungen des wöchentlichen Betreuungsumfanges bis zum 15. eines Monats gilt die Änderung für den ganzen Monat, bei Änderungen ab dem 16. eines Monats für halben Monat.

(10) Die Teilnahme an Weiterbildungsprogrammen gemäß § 5 Abs. 1 h. wird auf Antrag jährlich durch eine Sonderzahlung gemäß Anlage 1 pauschal honoriert, wenn ein Nachweis darüber eingereicht wird. Externe Angebote können auf Einzelantrag anerkannt werden. Die dafür entstehenden Kosten werden dem/der Antragssteller/-in aufgelegt. Für die Teilnahme an den Fortbildungsveranstaltungen werden drei bezahlte Fortbildungstage bewilligt. Bei mehr als drei Tagen wird dann das Tagespflegegeld entsprechend gekürzt. Überprüft wird das zum Jahresende, wenn die Nachweise über Krankheits- und Urlaubstage vorzulegen sind.

(11) Die Kosten aus § 5 Abs. 1 lt. b. bis f. können nach erfolgreicher Beendigung des Qualifizierungskurses und abgeschlossener Eignungsprüfung auf Antrag einmalig erstattet werden, wenn sich die qualifizierte Person dem Landkreis Holzminden als zu vermittelnde Tagespflegeperson für mindestens zwei Jahre zur Verfügung stellt und in dieser Zeit auch tatsächlich Kinder im Rahmen der Tagespflege betreut.

(12) Der Anspruch auf Gewährung einer laufenden Geldleistung ist ausgeschlossen,

1. wenn zwischen der Tagespflegeperson und dem betreuten Kind eine Verwandtschaft ersten Grades besteht,
2. wenn das betreute Kind im Haushalt der Tagespflegeperson wohnt oder
3. soweit die Erziehungsberechtigten für die Betreuung eine Leistung in Geld oder Geldeswert an die Tagespflegeperson oder deren Arbeitgeber erbringen.

(13) Sofern der Betrieb der Kindertagespflege insbesondere nach den §§ 28a Abs. 1 i.V.m. § 33 Infektionsschutzgesetz (IfsG) untersagt wird, wird ab dem nächsten Ersten des auf die Untersagung folgenden Monats keine Zahlung mehr für den Zeitraum der Untersagung geleistet. Es wird auf § 56 IfsG verwiesen.

(14) Sollte es ab dem 01.08.2024 zu einer Belegungsreduzierung aufgrund der Regelungen des § 19 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) kommen, so wird für jeden reduzierten Platz ein monatlicher Betrag in Höhe von 50% gezahlt. Dabei wird von einer fiktiven Belegung von 25 Stunden ausgegangen.

## **§ 8 Kostenbeiträge der Personensorgeberechtigten**

(1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Kindertagespflege nach §§ 22 bis 24 SGB VIII wird gem. § 90 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII von den Personensorgeberechtigten ein Kostenbeitrag in pauschalierter Form erhoben. Der Kostenbeitrag ist zum 25. des laufenden Monats fällig.

Die Höhe richtet sich nach dem Einkommen der letzten 12 Kalendermonate vor Beginn der Tagespflege der Personensorgeberechtigten, der Anzahl der im Haushalt lebenden Personen und nach der durchschnittlichen wöchentlichen Betreuungszeit. Die Personensorgeberechtigten haben dem Jugendhilfeträger alle zur Ermittlung der Einkommensstufe erforderlichen Angaben schriftlich einzureichen und nachzuweisen.

Einkommen im Sinne dieser Satzung sind alle positiven Einkünfte aus den Einkunftsarten gem. § 2 Abs. 1 Nr. 1 - 7 Einkommensteuergesetz (EStG), die sich aus dem

Bruttoeinkommen abzüglich einer jährlichen Werbungskostenpauschale von 1.000,00 € ergeben bzw. bei Selbstständigen der durchschnittliche Gewinn der letzten drei Kalenderjahre seit Beginn der Tagespflege. Ein Ausgleich mit Verlusten anderer Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

Dem Einkommen sind steuerfreie Einkünfte und Unterhaltsleistungen der kindergeldberechtigten Kinder hinzuzurechnen. Elterngeld nach dem Elterngeldgesetz wird entsprechend der gesetzlichen Regelung berücksichtigt. Für die Ermittlung des Einkommens ist nur das Kindergeld für das in der Tagespflege betreute Kind zu berücksichtigen.

Ist das aktuelle Einkommen um mind. 10% höher oder niedriger als das bei der Berechnung zugrunde gelegte Einkommen, so wird das aktuelle Monatseinkommen auf ein Jahr hochgerechnet. Einmalbezüge wie z. B. Weihnachts- oder Urlaubsgeld sowie andere Einmalzahlungen (Leistungszulagen) werden hinzugerechnet. Sollte das Einkommen noch nicht bestimmbar sein, kann der Kostenbeitrag vorläufig festgesetzt werden.

(2) Kostenbeitragsschuldner sind die Personensorgeberechtigten des Kindes, für welches Kindertagespflege geleistet wird. Sie haften als Gesamtschuldner. Lebt das Kind nur mit einem Personensorgeberechtigten zusammen, so haftet dieser allein.

(3) Der zu entrichtende Kostenbeitrag ist der Staffelung gemäß der Anlage 2 zu entnehmen. Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, wesentliche Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Kostenbeitrag ist neu zu berechnen und festzusetzen, wenn sich die Familieneinkünfte um mehr als 10 % vermindern oder erhöhen oder sich durch Zu- oder Abgänge die Zahl der im Haushalt lebenden Personen verändert hat. Sollte der Mitteilungspflicht nicht nachgekommen werden, ist eine Erstattung von überzahltem Kostenbeitrag ausgeschlossen. Eine Mitteilung an den Landkreis Holzminden ist bis zum Ende des Folgemonats fällig, in den das Änderungsereignis fällt.

(4) Werden mehrere Kinder von Personensorgeberechtigten gleichzeitig in Kindertagespflege betreut, wird der Kostenbeitrag für das zweite Kind um 50 % ermäßigt. Die Ermäßigung erfolgt für das Kind, für welches die geringsten Betreuungsstunden vereinbart wurden. Für weitere Kinder in der Kindertagespflege wird kein Kostenbeitrag erhoben.

(5) Sofern eine Arbeitnehmerin/ein Arbeitnehmer (AN) zweckgleiche, vorrangige Leistungen bezieht, wie beispielsweise Kinderbetreuungsleistungen aufgrund einer beruflichen Weiterbildung nach §§ 81 ff. Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III), bei welcher die Bundesagentur für Arbeit (BA) Kosten für die Betreuung der aufsichtsbedürftigen Kinder der/des AN übernimmt, ist der von der vorrangig zur Leistung verpflichteten Stelle gezahlte Betrag für die Kinderbetreuung zusätzlich zum Kostenbeitrag in voller Höhe einzusetzen. Die zweckgleichen Leistungen werden bei der Berechnung des Anspruchs berücksichtigt bzw. sind bei Nichtberücksichtigung von den Personensorgeberechtigten an den Landkreis Holzminden zu erstatten.

(6) Der Kostenbeitrag wird auf Antrag des Kostenpflichtigen gemäß § 90 (3) SGB VIII ganz oder teilweise erlassen, wenn die Belastung den Eltern bzw. dem Kind nicht zugemutet werden kann.

Die nachfolgend aufgeführten Sozialeinkünfte führen ohne weitere Berechnung zum Kostenbeitragserlass:

- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II
- Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des SGB XII
- Leistungen nach den §§ 2 und 3 des AsylbLG
- Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz
- Kinderzuschlag nach § 6 a BKGG

Der entsprechende Bescheid ist vorzulegen.

Bei Betreuungen, die ab dem 16. eines Monats beginnen oder zum 15. eines Monats enden, wird der Kostenbeitrag auf die Hälfte reduziert. Bei Änderungen des wöchentlichen Betreuungsumfanges bis zum 15. eines Monats gilt die Änderung für den ganzen Monat, bei Änderungen ab dem 16. eines Monats für den halben Monat.

(7) Bei einer Unterbrechung der Tagespflege durch Krankheit, Urlaub oder wegen sonstiger Gründe bei der Tagespflegeperson bzw. dem betreuten Kind ist der Kostenbeitrag entsprechend § 7 Abs. 8 fortzuleisten. Ein zusätzlicher Kostenbeitrag für eventuelle Vertretungspersonen ist nicht zu leisten. Für die zusätzlichen Stunden für Sonderzeiten in den Kindergarten- und Schulferien, die die vertraglich vereinbarte Stundenzahl überschreiten wird ein gesonderter Kostenbeitrag erhoben.

(8) Weisen die Personensorgeberechtigten ihre Einkommensverhältnisse trotz Aufforderung nicht bzw. nicht vollständig nach oder möchten sie diese nicht offenlegen, wird der Beitrag der höchsten Einkommensstufe gefordert.

(9) Über die Höhe des Kostenbeitrages ergeht ein schriftlicher Bescheid.

(10) Die Förderung des Tagespflegeplatzes kann außerordentlich zum Ende des laufenden Monats durch den Landkreis Holzminden eingestellt werden, wenn die Sorgeberechtigten mit der Zahlung eines Beitrags länger als zwei Monate in Verzug sind.

(11) Ein zusätzlicher Beitrag für eine Mittagsverpflegung kann zwischen der Tagespflegeperson und den Erziehungsberechtigten vereinbart und von der Tagespflegeperson direkt gegenüber den Erziehungsberechtigten erhoben werden. Sofern ein zusätzlicher Beitrag für die Mittagsverpflegung erhoben werden soll, wird den Tagespflegepersonen empfohlen, sich an den ortsüblichen Mittagspauschalen in den Kindertagespflegeeinrichtungen zu orientieren.

(12) Sofern der Betrieb der Kindertagespflege insbesondere nach den §§ 28a Abs. 1 i.V.m. § 33 Infektionsschutzgesetz (IfsG) untersagt wird, wird ab dem nächsten Ersten des auf die Untersagung folgenden Monats von der Erhebung des Kostenbeitrages abgesehen. Bei Wegfall der Untersagung erfolgt eine Erhebung des Kostenbeitrages dann ab dem nächsten Ersten des auf den Wegfall der Untersagung folgenden Monats.

## **§ 9 Vertretungsregelungen**

(1) Vertretungsarrangements sind stets zum Wohl des Kindes auszugestalten. Zwei (Tandem) oder mehrere Tagespflegepersonen vertreten sich gegenseitig, wobei andere Modelle ebenfalls möglich sind. Es muss dabei immer sichergestellt sein, dass von einer Tagespflegeperson zu keinem Zeitpunkt mehr als fünf Kinder betreut werden. Es ist, soweit möglich, vor dem Vertretungsfall sicher zu stellen, dass das Kind mit der Vertretungskraft und den Räumlichkeiten, in denen die Vertretung stattfindet, vertraut ist.

(2) Die Entwicklung und Umsetzung weiterer Vertretungsmodelle erfolgt in Abstimmung zwischen dem Jugendamt und dem freien Träger unter Berücksichtigung der Interessen der Tagespflegepersonen und Personensorgeberechtigten. Der Landkreis stellt die finanziellen Mittel für die abgestimmten Vertretungsmodelle bereit.

## **§ 10 Verfahren**

Der Antrag auf Kindertagespflege ist von den Personensorgeberechtigten beim Landkreis Holzminden oder beim beauftragten Träger in der Regel jeweils für ein Jahr zu stellen und dann ggf. zu verlängern. Für Erst- und Weiterbewilligungen muss der Antrag spätestens in dem Monat eingehen, in dem das Tagespflegeverhältnis beginnt oder weitergeführt werden soll. Die Zahlung der laufenden Geldleistung erfolgt in der Regel auf der Basis des im Betreuungsvertrag geregelten Stundenumfanges als pauschale monatliche Leistung.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.08.2022 in Kraft. Die bisherige Satzung vom 10.09.2018 tritt mit Inkrafttreten der vorstehenden Satzung außer Kraft.

Holzminden, den 01.11.2022

Landkreis Holzminden

gez. Michael Schünemann  
Landrat

# Anlage 1 zur Satzung Kindertagespflege

|    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |                                                                                                                |
|----|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1  | Vergütung der Tagespflege (§7)<br><br>Stundensatz pro Betreuungsstunde vor der Qualifizierung<br>Stundensatz pro Betreuungsstunde mit 160 U/Stunden-Qualifizierung<br>Stundensatz pro Betreuungsstunde mit 300 U/Std-Qualifizierung<br>Stundensatz pro Betreuungsstunde mit 560 U/Std-Qualifizierung bzw. päd. Fachkräfte wie Erzieher/innen/ Sozialpädagogen/innen | 4,00 €<br>5,00 €<br>5,30 €<br>5,50 €                                                                           |
| 1a | Stundensatz bei Urlaub- und Krankheitsvertretung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | 6,00€                                                                                                          |
| 2  | Sachaufwand und Anerkennung der Förderleistung (Ziffer 9.1)<br><br>Sachaufwand beläuft sich auf ... je Betreuungsstunde<br>Förderungsleistung berechnet sich nach Qualifikationsgrad (Differenz zwischen Stundensatz und Sachaufwand)                                                                                                                               | 1,73 €<br>2,27 € bzw<br>3,27 € bzw<br>3,57 € bzw<br>3 77 €.                                                    |
| 3  | Kinder mit besonderem Betreuungsbedarf (Ziffer 9.2)<br><br>Stundensatz pro Betreuungsstunde<br>(Sachaufwand von 1,73 € + der zweifache Satz der Förderungsleistung nach Qualifizierungsgrad)                                                                                                                                                                        | 6,27 € bzw)<br>8,27 € bzw<br>8,87 € bzw<br>9,27 €                                                              |
| 4  | Besondere Betreuungszeiten (Ziffer 9.3)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |                                                                                                                |
|    | a) An Tagen von 13 Uhr bis 21 Uhr<br>und an Sonn- und Feiertagen von 6 Uhr bis 21 Uhr (Sachaufwand von 1,73 € + 150 % der Förderungsleistung nach Qualifikationsgrad)                                                                                                                                                                                               | 5,14 € bzw.<br>6,52 € bz .<br>7,02 € bzw.<br>7,39 €                                                            |
|    | b) Stundensatz für Wochenendbetreuung<br>an Samstagen von 13 Uhr bis 21 Uhr und an Sonn- und Feiertagen von 6 Uhr bis 21 Uhr bei besonderem Betreuungsbedarf<br>(Sachaufwand 1,73 € + 250 % der Förderungsleistung nach Qualifikationsgrad)                                                                                                                         | 8,5 € bzw.<br>9,91 € bzw.<br>10,66 € bzw<br>11,16 €                                                            |
|    | c) Stundensatz bei Übernachtbetreuung (21 Uhr bis 6 Uhr)<br>50 % vom einfachen Stundensatz nach Qualifikationsgrad<br><br>Bzw<br><br>50 % vom erhöhten Stundensatz bei besonderem Betreuungsbedarf nach Qualifikationsgrad                                                                                                                                          | 2,00 € bzw<br>2,50 € bzw<br>2,65 € bzw<br>2,75 €<br><br><br>3,14 € bzw.<br>4,14 € bzw.<br>4,44 € bzw<br>4,64 € |
| 5  | Urlaubszeiten der Tagespflegepersonen<br><br>Die Fortzahlung des Pflegeentgelts während der Urlaubszeit erfolgt pauschal gem. § 7 (8).                                                                                                                                                                                                                              |                                                                                                                |
|    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |                                                                                                                |

# Anlage 2 zur Satzung Kindertagespflege

## Staffelung der Elternbeiträge

### Kostenbeitragstabelle in der Kindertagespflege

#### Beitragsstufe

| Beitragsstufe | Kostenbeitrag je Betreuungsstunde | Einkommensgrenze brutto |
|---------------|-----------------------------------|-------------------------|
| 1             | 0,75 €                            | bis 25.000 €            |
| 2             | 1,00 €                            | Bis 32.500 €            |
| 3             | 1,25 €                            | Bis 40.000 €            |
| 4             | 1,50 €                            | Bis 50.000 €            |
| 5             | 1,75 €                            | bis 60.000 €            |
| 6             | 2,00 €                            | Bis 70.000 €            |
| 7             | 2,25 €                            | Bis 80.000 €            |
| 8             | 2,50 €                            | bis 90.000 €            |
| 9             | 2,75 €                            | Bis 100.000 €           |
| 10            | 3,00 €                            | Über 100.000 €          |

Die Tabelle ist ausgelegt auf einen 2-Personenhaushalt.

Für den Ehepartner, Partnerin, Eingetragener Lebensgemeinschaft oder im Haushalt melderechtlich angemeldeter Lebensgefährte/in reduziert sich der mtl. Kostenbeitrag um 10 %.

Bei der Berechnung des Einkommens ist allerdings auch dieses Einkommen zu berücksichtigen.

Weiterhin reduziert sich der Kostenbeitrag um jeweils 10 % je Kind, sofern mind. ein Kostenbeitragspflichtiger für ein oder mehrere Kinder im Haushalt im Sinne des § 1603 Abs. 2 Bürgerliches Gesetzbuch unterhaltspflichtig ist.

Werden mehrere Kinder gleichzeitig in der Tagespflege betreut, reduziert sich der Kostenbeitrag ausschließlich im Rahmen der Geschwisterermäßigung gem. § 8 Abs. 4.

Der reduzierte monatliche Kostenbeitrag ist auf volle Euro-Beträge aufzurunden.

Hinweisbekanntmachung

**Hinweis auf die amtliche Bekanntmachung zum Jahresabschluss 2021 des  
Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Südniedersachsen/Hannover**

Der Beschluss zum Jahresabschluss 2021 des Zweckverbandes ist im Internet unter der Adresse [www.tierkoerperbeseitigung-zweckverband-suedniedersachsenhannover.de](http://www.tierkoerperbeseitigung-zweckverband-suedniedersachsenhannover.de) amtlich bekannt gemacht worden.

Der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2021 sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen in der Zeit vom 07.11.2022 bis zum 18.11.2022, montags bis freitags, zur Einsichtnahme im Haus der Region Hannover, Hildesheimer Str. 20, 30169 Hannover, Bürgerbüro, öffentlich aus.

Zweckverband für Tierkörperbeseitigung  
Südniedersachsen/ Hannover

Oktober 2022

Cora Hermenau  
Verbandsgeschäftsführerin